

Informationen zum Bewerbungsverfahren für den Bachelorstudiengang Evangelische Religionspädagogik & Diakonie (B. A.)

Inhaltsverzeichnis

Zugangsvoraussetzungen

Zulassungsanträge und Bewerbungsfristen und allgemeine Hinweise

Hinweise zur Angabe von Daten für das Zulassungsverfahren und Information zu Unterlagen, die neben dem ‚Antrag auf Zulassung‘ einzureichen sind

- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- Angaben zu Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulzeiten
- Angaben zu Tätigkeiten im kirchlichen, sozialen oder diakonischen Bereich
- Angaben zu geleisteten Diensten
- Angaben der Studienbewerber*innen des Studienschwerpunktes Diakonie
- Angaben für (ausländische) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an deutschsprachigen Einrichtungen erworben haben

Ablauf des Zulassungsverfahrens im Bachelorstudiengang Evangelische Religionspädagogik & Diakonie (B.A.)

Bevorzugte Auswahl

Zulassungsbescheid/Immatrikulation

Ablehnungsbescheid/Nachrückverfahren

Zeitpunkt und Form der Benachrichtigung

Antrag auf Zulassung gemäß § 11 BerlHG für beruflich Qualifizierte

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder eine Studienberechtigung als beruflich qualifizierte*r Bewerber*in ohne Abitur gemäß § 11 BerlHG.

Die Studienbewerber*innen wählen im Rahmen der Bewerbung ihren gewünschten Studienschwerpunkt ‚Evangelische Religionspädagogik‘ **oder** ‚Diakonie‘.

Bei der Wahl des Studienschwerpunktes ‚Diakonie‘ müssen zusätzlich

eine mindestens zwölfwöchige praxisbezogene Vorbildung in Vollzeit in einem sozialarbeiterischen, pädagogischen oder pflegerischen Arbeitsbereich bei einem diakonischen oder kirchlichen Träger bzw. bei einer ausgewiesenen Non-Profit-Organisation nachgewiesen werden (**Anmerkung:** Pflichtpraktika, die im Rahmen der nachfolgend genannten Studiengänge beziehungsweise Ausbildungen zu absolvieren sind, können für die praxisbezogene Vorbildung nicht angerechnet werden.), **SOWIE**

entweder ein erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an der EHB oder des Bachelorstudienganges Kindheitspädagogik an der EHB vorliegen beziehungsweise ein vergleichbarer Studienabschluss jeweils spätestens bis zum Semesterbeginn erlangt worden sein

oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum*zur staatlich anerkannten Erzieher*in beziehungsweise zum*zur staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger*in vorliegen beziehungsweise bis zum Semesterbeginn absolviert worden sein **sowie** ein studieneinführendes Propädeutikum für den Studiengang ‚Evangelische Religionspädagogik & Diakonie, Studienschwerpunkt ‚Diakonie‘ beziehungsweise ein vergleichbares vorbereitendes Studienangebot im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen werden.

Auf der Grundlage dieser Qualifikationen stellen die Bewerber*innen des Studienschwerpunktes Diakonie mit ihrer Bewerbung jeweils einen Antrag auf Anrechnung von Modulprüfungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang ‚Evangelische Religionspädagogik & Diakonie‘. Basierend auf jeweils bestehenden Äquivalenzlisten wird eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für Module im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten angestrebt, um die Studienzeit nach den Vorgaben der Studienordnung um bis zu vier Semester reduzieren zu können (siehe hierzu auch Anlage 2, ‚Studienverlaufsplan für den Studienschwerpunkt Diakonie‘ der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges ‚Evangelische Religionspädagogik & Diakonie‘). Nach Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen erhalten die Bewerber*innen weitere Informationen zum Ablauf des Anrechnungsverfahrens.

Die Studienplätze werden in einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben. Ehrenamtliche, neben- oder hauptberufliche Tätigkeiten in der kirchlichen, sozialen oder diakonischen Arbeit fließen als ein Auswahlkriterium in das Verfahren ein. In einem persönlichen Bewerbungsgespräch mit einer Auswahlkommission wird die Eignung und Motivation für das gewählte Studium festgestellt und über eine Zulassung entschieden. Für die Bewerber*innen nach § 11 BerlHG wird eine eigene Rangliste gebildet.

Zulassungsanträge, Bewerbungsfristen und allgemeine Hinweise

Bewerbungen sind auf den Antragsformularen der EHB mit den erforderlichen Unterlagen **bis zur jeweiligen Bewerbungsausschlussfrist** * zu stellen. **Eine über das Online-Portal abgegebene Bewerbung allein hat noch keine Gültigkeit!**

Nach Abschluss Ihrer Angaben im Bewerbungsportal klicken Sie unter **Abgegebene Anträge** auf **Anschreiben und abzugebende Unterlagen**. Sie erhalten eine PDF-Datei mit Ihrem **Antrag auf Zulassung**. Drucken und füllen Sie den Antrag auf Zulassung bitte aus, unterschreiben ihn, fügen die erforderlichen schriftlichen Nachweise bei und senden ihn an die angegebene Adresse der EHB.

Letzter Antragstermin für das Wintersemester: 15. Juli*
für Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG: 1. April*

Letzter Antragstermin für das Sommersemester: 15. Januar*
für Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG: 1. Oktober*

Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG bewerben sich aktuell **nicht** über das Online-Bewerbungsportal.

*) Sofern eine Bewerbungsausschlussfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, verlängert sich die Frist abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches **nicht** bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 18 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009, ABl. EKD 2009, S. 334), sondern endet die Frist mit Ablauf des entsprechenden Tages! Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Zulassungsantrages mit allen erforderlichen Unterlagen bei der EHB, **nicht** das Datum des Poststempels.

Wir bitten Sie, die folgenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten, damit Sie Nachteile für Ihre Bewerbung beziehungsweise Zulassung vermeiden.

ALLGEMEINE HINWEISE

Die folgenden Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen in den Vergabeverfahren keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften nicht ersetzen. Das Immatrikulationsamt der EHB steht Ihnen für Rückfragen und zur Beratung zur Verfügung.

1. Wer den Antragstermin versäumt oder den Antrag nicht vollständig, formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreicht, muss vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Eine Antragstellung per Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein ist nicht zulässig und wird daher nicht berücksichtigt.
2. Um eine zügige und reibungslose Antragsbearbeitung zu erreichen, sollte der Zulassungsantrag frühzeitig und nicht erst zum Schluss der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die EHB ist bemüht, Ihnen im Rahmen der Möglichkeiten mitzuteilen, ob Ihr Antrag Fehler enthält, die den Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben, so dass Sie noch vor Bewerbungsschluss Mängel, die rechtzeitig erkannt werden, abstellen können. Das ist der EHB bei einer relativ späten Antragstellung zeitmäßig kaum möglich.
Sendungen an die EHB sind bitte ausreichend zu frankieren. Die EHB nimmt unzureichend frankierte Sendungen nicht an. Die EHB kann keine telefonischen Auskünfte über den Eingang Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen. Sofern Sie den Eingang bestätigt haben möchten, fügen Sie Ihrer Bewerbung eine adressierte und frankierte Postkarte bei.
3. Dem Zulassungsverfahren liegen folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde:
 - Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin vom 20. Dezember 2019,
 - Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378 ff.),
 - Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Religionspädagogik & Diakonie (B.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin.
4. Alle für die Entscheidung bedeutsamen Angaben im Zulassungsantrag werden geprüft. Falsche und unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Ein Zulassungsbescheid, der auf falschen Angaben beruht, ist zurückzunehmen. Dies gilt insbesondere bei einem Verstoß gegen die geltenden Erklärungspflichten bisheriger Studienzeiten. Bei Feststellung nach der Einschreibung kann diese zurückgenommen werden. Falsche oder unvollständige Angaben werden darüber hinaus strafrechtlich verfolgt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den besonderen Erklärungspflichten müssen Sie durch Unterschrift an Eides statt versichern.

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sind das BerlHG in Verbindung mit der geltenden Zulassungsordnung.

Hinweise zur Angabe von Daten für das Zulassungsverfahren und Information zu Unterlagen, die neben dem ‚Antrag auf Zulassung‘ einzureichen sind

Ihre Daten sind über das Online Bewerbungsportal vollständig einzugeben. Nach Abschluss Ihrer Angaben klicken Sie unter ‚**Abgegebene Anträge**‘ auf ‚**Anschreiben und abzugebende Unterlagen**‘. Sie erhalten eine PDF-Datei mit Ihrem ‚**Antrag auf Zulassung**‘. Der ‚Antrag auf Zulassung‘ ist auszudrucken, zu unterschreiben und an die angegebene Adresse der EHB zu senden. **Der Antrag gilt nur als gestellt, wenn er formgerecht gestellt wurde und unterschrieben ist.**

Anträge auf Zulassung für ein höheres Fachsemester auf der Grundlage bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen werden nicht über das Online-Portal gestellt. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte mit dem Immatrikulationsamt in Verbindung.

Beruflich qualifizierte Bewerber*innen gemäß § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) stellen Ihren Antrag auf Zulassung ebenfalls nicht über das Online-Portal. Der entsprechende Antrag auf Zulassung steht während des Bewerbungszeitraums als PDF-Dokument im Downloadbereich des Studienangebotes zur Verfügung. **Bewerbungen gemäß § 11 BerlHG sind jeweils bis zum 1. April bzw. 1. Oktober einzureichen.**

Bitte sparen Sie Papier: Erforderliche Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben im Bewerbungsportal hochzuladen. Achten Sie bitte auf die Vorgaben im Bewerbungsportal bzw. im Antrag auf Zulassung. Es sind jeweils nur die für das Vergabeverfahren relevanten Unterlagen hochzuladen. Achten Sie bitte darauf, dass es sich jeweils um vollständige Dokumente handelt! . Sehen Sie bitte von der Übersendung Ihrer Unterlagen in Klarsichthüllen und Schnellheftern ab. Wer den Antragstermin versäumt oder den Antrag nicht vollständig, formgerecht einreicht, muss vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. In dem Antrag ist jeweils die Anschrift anzugeben, unter der man während des Zulassungsverfahrens ständig zu erreichen ist. Achtung: Bitte auch an entsprechende Adressenzusätze, beispielsweise Hinterhof (HH), c/o Müller, Wohnungsnummern, etc. denken. Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen bzw. über das Online-Portal zu ändern.

Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erklären Sie außerdem Ihr Einverständnis, dass wir diese Adresse für die Kommunikation im Rahmen des Bewerbungs-, Zulassungs- bzw. Online-Immatrikulationsverfahrens verwenden werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese E-Mail-Adresse uneingeschränkt erreichbar ist, d. h., dass dort Informationen zugestellt werden können.

Wer einen Zulassungsbescheid erhält und den zugewiesenen Studienplatz annehmen möchte, muss innerhalb angegebener Fristen (Ausschlussfristen) die Annahme des Studienplatzes bestätigen und die Immatrikulation vornehmen. Folgen Sie hierfür den Schritten der Online-Immatrikulation, füllen den ‚Antrag auf Immatrikulation‘ aus, unterschreiben ihn und senden diesen zusammen mit den weiteren, im Zulassungsbescheid bzw. im Bewerbungsportal genannten Nachweisen innerhalb der gesetzten Frist an die EHB. Dazu zählt insbesondere die Abgabe amtlich beglaubigter Fotokopien eingereichter, im Bewerbungsportal hochgeladener Bewerbungsunterlagen (beispielsweise das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

Werden die Fristen für die Studienplatzbestätigung oder die Immatrikulation versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir aus Kostengründen Unterlagen nur gegen vorherige Einsendung eines mit 1,60 € der Deutschen Post AG frankierten (Briefmarken, keine Label-Freimachung) und adressierten Briefumschlages (DIN C 4 /A 4) zurückschicken. Die Unterlagen werden nicht für spätere Bewerbungen aufgehoben, sondern nach Ablauf der jeweils in den Bescheiden genannten Fristen vernichtet.

Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung – HZB

Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (Fotokopie des **vollständigen** Zeugnisses) mit ausgewiesener Durchschnittsnote (zum Beispiel Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife).

Sofern Sie mehrere Hochschulzugangsberechtigungen erworben haben, soll die HZB ausgewählt werden, auf die sich der Zulassungsantrag stützt.

Sofern für die Zuerkennung der Fachhochschulreife neben einem schulischen auch ein fachpraktischer Teil benötigt wurde, ist der Bewerbung das Zeugnis über die Zuerkennung der Fachhochschulreife auf der Grundlage des Zeugnisses des schulischen Teils der Fachhochschulreife und des Nachweises des praktischen Teils beizufügen.

Nicht jede Fachhochschulreife eines anderen Bundeslandes ist automatisch im Land Berlin anerkannt. Sofern das Zeugnis nicht an einer Fachoberschule erworben wurde und keinen Zusatz enthält, aus dem ersichtlich ist, dass der Abschluss auch in Berlin anerkannt ist beziehungsweise eine bundesweite Gültigkeit hat, wird eine Anerkennungsbescheinigung der Schule benötigt, an welcher der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben worden ist oder von der für das Schulwesen zuständigen Landesverwaltung. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass das Zeugnis der Fachhochschulreife auf der Grundlage der geltenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz auch im Land Berlin Gültigkeit hat.

Zuständig für die Bewertung von Bildungsnachweisen für den Zugang zu Universitäten und Fachhochschulen im Land Berlin ist die

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin, Zeugnisanerkennungsstelle, II C 3 Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin (<http://www.berlin.de/sen/bjw/erkennung/schulische-abschluesse/>).

Angaben zu Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulzeiten

Es sind die Angaben zu bisherigen Studienzeiten zu beachten (**Erklärungspflicht**).

Sofern der*die Bewerber*in bereits in dem beantragten Studiengang immatrikuliert ist oder war, ist dem Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisherigen Hochschule beizufügen. Wenn der*die Bewerber*in in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, kann keine Immatrikulation erfolgen.

Bewerber*innen, die bereits ein Studium abgeschlossen haben, verwenden bitte ebenfalls den für Erststudienbewerber*innen geltenden Zulassungsantrag.

Angaben zu ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeiten in der kirchlichen, sozialen oder diakonischen Arbeit

Entsprechende Tätigkeiten in der kirchlichen, sozialen oder diakonischen Arbeit sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Angaben zu geleisteten Diensten

Nachweis über (abgeleisteten) Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ), europäischen Freiwilligendienst, einen im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts abgeleisteten Dienst, Entwicklungshilfe, Betreuung und Pflege, bis zur Aussetzung der Dienste geleisteten Wehrdienst, Zivildienst (zum Beispiel Zivildienstzeitbescheinigung des Bundesamtes für Zivildienst, Bescheinigung über Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr **im Sinne des Gesetzes** zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16.5.2008 (BGBl. 2008, Teil I, Nr. 19 vom 26.5.2008; Seiten 842 ff.)); **die Bescheinigung muss den in § 11 des Gesetzes genannten Mindestanforderungen genügen.**

– Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines*einer pflegebedürftigen Angehörigen

Die Angaben werden nur berücksichtigt, wenn die Betreuung/Pflege in ihrem Umfang den zuvor genannten Diensten vergleichbar ist und, wenn eine schriftliche Versicherung des*der Antragstellers*Antragstellerin beigefügt ist, dass eine vollzeitbeanspruchende Tätigkeit ausgeübt wurde und andere Personen nicht zur Verfügung standen. Im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes ist die Versicherung durch geeignete Bescheinigungen (beispielsweise Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest) glaubhaft zu machen. Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine

ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über den Grund und den Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde. Ein im Ausland geleisteter Dienst wird berücksichtigt, sofern er einem der genannten Dienste gleichwertig ist.

Angaben der Studienbewerber*innen des Studienschwerpunktes Diakonik

Bei Wahl des Studienschwerpunktes Diakonik ist darüber hinaus einzureichen:

Nachweis einer mindestens zwölfwöchigen praxisbezogenen Vorbildung in Vollzeit in einem sozialarbeiterischen, pädagogischen oder pflegerischen Arbeitsbereich bei einem diakonischen oder kirchlichen Träger bzw. bei einer ausgewiesenen Non-Profit-Organisation **SOWIE**

entweder Abschlussdokument des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit oder des Bachelorstudienganges Kindheitspädagogik an der EHB beziehungsweise eines vergleichbaren Studienabschlusses beziehungsweise Nachweis des Prüfungsamtes, dass der Studienabschluss bis zum Semesterbeginn erlangt wird,

oder Prüfungszeugnis/Urkunde einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum* zur staatlich anerkannten Erzieher*in beziehungsweise zum* zur staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger*in **so wie** Nachweis eines studieneinführenden Propädeutikums für den Studiengang ‚Evangelische Religionspädagogik & Diakonik, Studienschwerpunkt Diakonik‘ beziehungsweise vergleichbarer, vorbereitender Studienangebote im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. Steht ein Abschlussnachweis noch aus, ist jeweils eine Bescheinigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Voraussetzungen bis zum Semesterbeginn vorliegen werden.

Auf der Grundlage dieser Qualifikationen stellen Bewerber*innen des Studienschwerpunktes Diakonik mit der Bewerbung einen Antrag auf Anrechnung von Modulprüfungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang ‚Evangelische Religionspädagogik & Diakonik‘. Basierend auf jeweils bestehenden Äquivalenzlisten wird eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für Module im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten angestrebt, um die Studienzeit nach den Vorgaben der Studienordnung des Bachelorstudienganges ‚Evangelische Religionspädagogik & Diakonik‘ um bis zu vier Semester reduzieren zu können. Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen erhalten die Bewerber*innen weitere Informationen zum Ablauf des Anrechnungsverfahrens.

Zusätzliche Angaben für (ausländische) Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung bzw. im Ausland erworben haben

Studienbewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in einem deutschsprachigen Land bzw. im Ausland erworben haben, müssen über Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den „Bewertungsvorschlägen“ (BV) verfügen, veröffentlicht in der Datenbank www.anabin.kmk.org unter Hochschulzugang, die somit einer Hochschulzugangsberechtigung für den beabsichtigten Studiengang entsprechen. Der EHB sind zusätzlich folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:

→ **Zeugnis der oben genannten Hochschulreife aus dem Heimatland mit dazugehörigen Notenlisten beziehungsweise Zeugnis der Feststellungsprüfung vom Studienkolleg und die auf dem Zeugnis aufgelisteten ausländischen Bildungsnachweise sowie die entsprechenden amtlichen deutschen Übersetzungen**

→ **Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse**

Alle Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen im Rahmen Ihrer Bewerbung die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse belegen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen -Ebene-2 oder Ebene-3“ (DSH-2 bzw. DSH-3), das Testergebnis des Tests Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber*innen (TestDaF) mit der Ausweisung der Leistungsstufe „vier“ (TDN 4) oder „fünf“ (TDN 5) in allen vier Teilprüfungen oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ im

Rahmen des Zeugnisses der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber*innen für die Aufnahme des Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland an einem deutschen Studienkolleg („Feststellungsprüfung“). Die EHB führt keine eigenen Sprachprüfungen durch. Von der Deutschen Sprachprüfung sind die Studienbewerber*innen freigestellt, die über nachstehend aufgeführte Nachweise verfügen:

- das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe“ (DSD II),
- das Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) hat zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GSD) abgelöst. Bestandene Prüfungen der ZOP, des KDS oder des GDS werden bis auf weiteres ebenfalls als Sprachnachweis anerkannt.
- Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden:
- Deutschnachweis im französischen „Diplome du Baccalauréat“, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweiges einer Sekundarschule erworben wurde
- „US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch.

Zudem sind Studienbewerber*innen von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Gleiches gilt für Studienbewerber*innen, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben und für Studienbewerber*innen, die ihr Studium in der Unterrichtssprache Deutsch absolviert haben.

Der Test Deutsch als Fremdsprache – TestDaF – ist eine Sprachprüfung auf fortgeschrittenem Niveau und für alle geeignet, die bereits über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Prüfungsteilnehmer sollten vor der Anmeldung zur Prüfung bereits ca. 700 Unterrichtseinheiten Deutsch absolviert haben. Der TestDaF misst den sprachlichen Leistungsstand in vier Fertigkeitsstufen (Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher und mündlicher Ausdruck). Die Prüfungsleistungen werden drei TestDaF-Niveaustufen (TDN) zugeordnet (TDN 5, TDN 4, TDN 3). Die Prüfungsergebnisse werden im Zeugnis in allen vier Fertigkeiten getrennt ausgewiesen. TestDaF wird weltweit an lizenzierten Testzentren angeboten und kann somit im Heimatland der Bewerber*innen abgelegt werden. Das Prüfungsentgelt wurde auf 195,00 Euro (Stand: Mai 2021) pro Prüfungsteilnehmer festgelegt. Aktuelle Informationen zu TestDaF werden auf der Website des TestDaF-Instituts veröffentlicht: <http://www.testdaf.de>, Anfragen und Bestellungen: info@testdaf.de.

Weitere Informationen über die Sprachprüfungen und Diplome des Goethe-Instituts sind bei dem Goethe-Institut erhältlich (website: <http://www.goethe.de>).

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, sich mit dem Sprachniveau der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu bewerben und eines der im Bewerbungsportal aufgeführten Zeugnisse nach erfolgter Immatrikulation zu erbringen. Eine Zulassung erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt des zu erbringenden Nachweises.

→ **Fotokopie des gültigen Reisepasses**

Ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland studieren möchten, brauchen vor der Einreise ein Visum. Dieses Visum muss rechtzeitig vor der Einreise bei einer deutschen Auslandsvertretung (in der Regel Botschaft oder Generalkonsulat) im Heimatland beantragt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Visums muss im Herkunftsland erfolgen. Auf Antrag können Sie eine Bestätigung Ihrer Bewerbung erhalten. Ein Touristenvisum wird in Deutschland nicht in ein Einreisevisum umgewandelt. Ohne Visum können Bürger*innen der EU einreisen; ausgenommen von der Pflicht sind auch Staatsangehörige weiterer Länder zum Beispiel Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz, Australiens, Japans, Kanadas, Südkoreas, Israels, Neuseelands und der USA.

Erkundigen Sie sich rechtzeitig über die Aufenthaltsbestimmungen. Informationen über die Aufenthaltsbestimmungen erhalten Sie bei dem Landesamt für Einwanderung Berlin, Internet:

<https://www.berlin.de/einwanderung/> Ausführliche Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes www.auswaertiges-amt.de.

Ohne ein gültiges Ausweisdokument kann eine Immatrikulation an der Evangelischen Hochschule Berlin nicht erfolgen.

Zusätzliche Informationen für chinesische Studienbewerber*innen:

Bevor Bewerbungen chinesischer Studienbewerber*innen bearbeitet werden können ist es erforderlich, dass diese ihre Bewerbungsunterlagen vor der Einsendung an unsere Hochschule bei der Akademischen Prüfstelle (APS) bei der Deutschen Botschaft in Peking einreichen. Die APS nimmt eine Überprüfung der Leistungsnachweise vor und lädt gegebenenfalls zu einem Gespräch ein. Bei einem positiven Überprüfungsergebnis wird ein Zertifikat erteilt. Ein Originalexemplar des Zertifikats ist unter anderem den Unterlagen beizufügen. Fotokopien des Zertifikats können nicht akzeptiert werden. Es existieren zwei unterschiedlich Verfahren:

1. für chinesische Studienbewerber*innen, die sich in China aufhalten und ein Studium in Deutschland anstreben und
2. für Studienbewerber*innen, die sich bereits in Deutschland aufhalten und vor April 2002 nach Deutschland eingereist sind.

Die genaue Adresse der APS lautet: Akademische Prüfstelle DRC Building D1, 1302-03, 19 Dongfang Donglu, Chaoyang District; 100600 Beijing, Telefon: 0086-10-6590 7138, Mo. bis Do. 14.30 - 16.30 Uhr, www.aps.org.cn, E-Mail: info@aps.org.cn

Für Bewerber*innen, die ein deutsches Studienkolleg erfolgreich absolviert haben, ist eine Überprüfung durch die APS nicht erforderlich. Gleiches gilt für Studienwechsler*innen, die erste Leistungsnachweise an einer deutschen Hochschule erworben haben.

Über Änderungen der o.a. Verfahren vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie informiert die Prüfstelle.

Ablauf des Zulassungsverfahrens

Es werden Ranglisten getrennt nach den Studienschwerpunkten ‚Evangelische Religionspädagogik‘ und ‚Diakonie‘ gebildet. Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden zu einem Aufnahmegespräch eingeladen. Das Bewerbergespräch wird durch die Auswahlkommission geführt. Sie besteht aus Hochschullehrern*Hochschullehrerinnen des Studienganges. Die Auswahlkommission beurteilt aufgrund der eingereichten Unterlagen und des Ergebnisses des Bewerbergesprächs das Maß der Eignung und Motivation für das gewählte Studium sowie das angestrebte Berufsfeld. In dem Auswahlverfahren werden u. a. ehrenamtliche, neben- oder hauptberufliche Tätigkeiten in der kirchlichen, sozialen oder diakonischen Arbeit bewertet. Bewerber*innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerber*innen mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bei Ranggleichheit von Bewerber*innen gehen die Bewerber*innen vor, die einen Dienst geleistet haben (zum Beispiel Bundesfreiwilligendienst, FSJ/FÖJ).

Vorabquoten:

Daneben werden Studienplätze je Studienschwerpunkt im Rahmen von Vorabquoten an besondere Bewerbergruppen vergeben, und zwar für Bewerber*innen mit Anspruch auf bevorzugte Auswahl (wegen Nichtannahme eines Studienplatzes aufgrund eines Dienstes) sowie für Bewerber*innen mit einer Studienberechtigung nach § 11 BerlHG.

Die bevorzugte Auswahl

Wer einen Anspruch auf bevorzugte Auswahl geltend machen will, muss keinen besonderen Antrag stellen. Es wird anhand der Angaben im Zulassungsantrag und der beigefügten Dienstzeitbescheinigung geprüft, ob der*die Bewerber*in bevorzugt auszuwählen ist. Eine bevorzugte Auswahl vor allen Bewerber*innen kann nur in Betracht kommen, wenn einer der folgenden Dienste abgeleistet worden ist:

- mindestens einjähriger Dienst als Entwicklungshelfer*in
- Dienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst

- Dienste gemäß dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten, wie beispielsweise die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen / Ökologischen Jahres (FSJ / FÖJ)
- Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- Dienst im Bundesgrenzschutz (bis zur Dauer von drei Jahren)
- Wehrdienst (bis zur Dauer von drei Jahren), Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland gemäß § 14 ZDG, die bis zur Aussetzung der Dienste geleistet worden sind bzw. andere Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, ein mindestens sechsmonatiger freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement.

Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, dass eine Bewerbung zu Beginn oder während des Dienstes für den jeweiligen Studiengang sowie eine Zulassung erfolgt ist. Eine Fotokopie des Zulassungsbescheides ist dem Zulassungsantrag beizufügen. Durch die bevorzugte Auswahl sollen eventuell eintretende Nachteile ausgeglichen werden, die während des Zeitraums entstanden sind, in dem wegen Ableistung eines Dienstes kein Studium aufgenommen werden konnte. Dieser Nachteilsausgleich kann aber nur für einen begrenzten Zeitraum fortbestehen. Die bevorzugte Auswahl kann daher nur zu den beiden Bewerbungsterminen geltend gemacht werden, die auf das Dienstende folgen.

Wird eine Festlegung der Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

Zulassungsbescheid / Immatrikulation (Einschreibung)

Wer einen Zulassungsbescheid erhält und den zugewiesenen Studienplatz annehmen möchte, muss innerhalb angegebener Fristen (Ausschlussfristen) die Annahme des Studienplatzes bestätigen und die Immatrikulation vornehmen. Folgen Sie hierfür den Schritten der Online-Immatrikulation, füllen den ‚Antrag auf Immatrikulation‘ aus, unterschreiben ihn und senden diesen zusammen mit den weiteren, im Zulassungsbescheid genannten Nachweisen innerhalb der gesetzten Frist an die EHB. Dazu zählt insbesondere die Abgabe amtlich beglaubigter Fotokopien eingereicherter Bewerbungsunterlagen (beispielsweise das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

Werden die Fristen für die Studienplatzbestätigung oder die Immatrikulation versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die auf dem Zulassungsbescheid angegebenen Fristen können insbesondere bei einer Zulassung im Nachrückverfahren äußerst kurz sein.

Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht. Ohne den Versicherungsnachweis kann keine Immatrikulation erfolgen; der Bewerbung sind keinerlei Nachweise zur Krankenversicherung beizufügen. Weitere Informationen werden mit dem Zulassungsbescheid bereitgestellt. Die Krankenkassen erteilen nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten.

Ablehnungsbescheid / Nachrückverfahren

Antragstellern*Antragstellerinnen, die für die Zulassung nicht ausgewählt werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt. Sie behalten aber die Chance, im Nachrückverfahren einen Studienplatz zu erhalten. Ein Nachrückverfahren wird dann von der Hochschule durchgeführt, wenn in dem Zeitraum bis zum Studienbeginn wieder freie Plätze vorhanden sind. Im Nachrückverfahren werden Bescheide nur im Falle der Zulassung erteilt.

Zeitpunkt und Form der Benachrichtigung

Ein Zulassungsbescheid im Hauptverfahren wird in der Regel in der ersten Hälfte des auf den Bewerbungstermin folgenden Monats als PDF-Dokument im Bewerbungsportal bereitgestellt, d.h. bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis Mitte August. Weitere Zulassungsbescheide können im Rahmen eines Nachrückverfahrens im weiteren Verlauf bis zum Studienbeginn erfolgen. Ablehnungsbescheide werden zum Ende des Verfahrens verschickt. **WICHTIG:** Über jede Statusänderung werden Sie über das Bewerbungsportal an die von Ihnen genannte E-Mail-Adresse informiert, vorausgesetzt Sie melden sich nach jeder Benachrichtigungsmail in Ihrem Bewerbungsportal an. Beachten Sie daher unbe-

dingt diese Nachrichten und gehen in Ihr Bewerbungsportal! Im Fall einer Zulassung zum Studium wird Ihnen im Bewerbungsportal als Status 'Zulassungsangebot liegt vor' angezeigt. Mit einem Zulassungsbescheid wird Ihnen eine Frist für die Immatrikulation gesetzt, die einzuhalten ist! Werden Fristen für die Annahme des Studienplatzes und die Immatrikulation versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Der Zulassungsbescheid erscheint im Bewerbungsportal als PDF-Dokument für die Dauer der Ihnen gesetzten Frist für die Immatrikulation. Ein zusätzlicher Postversand erfolgt nicht! Speichern Sie den Zulassungsbescheid bei Bedarf für Ihre Unterlagen ab. Wenn Sie aktuell keine Zusage erhalten haben, wird Ihnen als Status in Ihrem Bewerberportal beispielsweise 'Zulassungsangebot aktuell nicht möglich' angezeigt. Sie nehmen dann automatisch am Nachrückverfahren teil und können im weiteren Verlauf bis zum Studienbeginn eine Studienplatzzusage erhalten.

Antrag auf Zulassung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG

Für beruflich qualifizierte Bewerber*innen, die kein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife erworben haben, besteht die Möglichkeit, sich gemäß § 11 des BerlHG für den Studiengang zu bewerben. Die Bewerber*innen müssen gemäß § 11 BerlHG und der Zulassungsordnung für den Studiengang Evangelische Religionspädagogik & Diakonie die nachfolgend genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Bewerber*innen für den ‚Studienschwerpunkt Diakonie‘ beachten bitte darüber hinaus die detaillierten Informationen im Bewerbungsmaterial.

Wer eine Fachschulausbildung an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Fachschule abgeschlossen hat, die in der Regel im Anschluss an eine berufliche Erstausbildung erfolgt, oder eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat oder eine vergleichbare Fortbildung im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat oder eine vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlichen geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, § 11 Absatz 1 BerlHG) oder,

wer in einem zum beabsichtigten Studiengang Evangelische Religionspädagogik & Diakonie (B.A.) fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und in dem erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, § 11 Absatz 2 BerlHG) kann sich an der Evangelischen Hochschule Berlin zum Studium Evangelische Religionspädagogik & Diakonie (B.A.) gemäß § 11 BerlHG in Verbindung mit der o.g. Zulassungsordnung bewerben.

Darüber hinaus besteht gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG die Berechtigung zur Aufnahme eines Studiums für diejenigen Bewerber*innen, die über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Absatz 2 BerlHG verfügen, jedoch eine fachlich für das Studium Evangelische Religionspädagogik & Diakonie (B.A.) nicht geeignete abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung belegen können. Diese Bewerber*innen müssen die Studierfähigkeit zunächst in einer Zugangsprüfung nachweisen. Bewerber*innen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, nehmen an dem weiteren Auswahlverfahren gemäß der Zulassungsordnung teil.

Für den Bewerber*innenkreis werden ebenfalls Bewerber*innengespräche mit einer Auswahlkommission geführt. In dem Auswahlverfahren werden u. a. ehrenamtliche, neben- oder hauptberufliche Tätigkeiten in der kirchlichen, sozialen oder diakonischen Arbeit bewertet. Bewerber*innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerber*innen mit der niedrigeren Punktzahl vor. Durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben (§ 10 Absatz 3 BerlHG).

Wer einen Antrag auf Zulassung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG stellen möchte, bewirbt sich aktuell nicht über das Bewerbungsportal, sondern muss den entsprechenden Zulassungsantrag für Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG verwenden. Das entsprechende Antragsformular sowie detaillierte Bewerbungsinformationen stehen während des Bewerbungszeitraumes auf unserer Internetseite zur Verfügung. Einer schriftlichen Anforderung ist ein mit 1,55 € der Deutschen Post AG frankierter (Briefmarken, keine Label-Freimachung) und adressierter Rückumschlag (Format DIN C 4 / A 4) beizufügen. Der Zulassungsantrag muss für eine Bewerbung zum Wintersemester bis zum **1. April** bei der EHB eingegangen sein. **Beachten Sie darüber hinaus stets die aktuellen Informationen auf der Internetseite www.eh-berlin.de.** Für Rückfragen können sich Studieninteressent*innen direkt an das Immatrikulationsamt wenden.

(Stand: 20. Mai 2022)